

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- b) Die Lieferung der Ware gilt als Anerkenntnis unserer Bedingungen und unserer Bestellung.
- c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Im Verlaufe der Vertragsabwicklung auftretende Preiserhöhungen – gleich welcher Art – haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis.

- a) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung, Zeugnis- und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Zeugnis-, Rechnungserhalt und Lieferung netto.

3. Lieferzeit, Lieferverzug

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und muss vom Lieferanten unbedingt eingehalten werden. Der in unserer Bestellung genannte Liefertermin ist absolut fix. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Lieferung bei uns bzw. bei unserem Käufer maßgebend. Wird der Bestellung innerhalb von 8 Tagen nicht schriftlich widersprochen, so gilt diese als uneingeschränkt akzeptiert.
- b) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 2% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

4. Versand, Transportschäden

- a) Lieferungen an uns bzw. an unsere Käufer haben frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zum Eingang der Sendung bei uns bzw. bei unserem Käufer.

Wird die vorstehende Transportkostenvereinbarung nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, die Kosten von der Lieferantenumrechnung abzuziehen. Entsprechendes gilt auch für

die Kosten für Verpackung und Versicherung, die der Lieferant zu tragen hat.

- b) Transportschäden wegen unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten, auch wenn wir im Einzelfall die Transportgefahr tragen.

5. Mängel, Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware

Wir werden die Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen, sofort die Ware an uns geliefert wird. Unsere Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht und sie sich auf einen offenen Mängel bezieht.

6. Gewährleistung

- a) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.

- b) Der Rechnungsausgleich stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferten Waren mängelfrei und vollständig sind.

7. Sonstiges

- a) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationale Verträge über den Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.
- b) Forderungsabtretungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- c) Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Stuttgart. Für die Lieferungen ist Erfüllungsort die angegebene Lieferanschrift.

Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, Stuttgart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir können in jedem Falle jedoch den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

- d) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.